

st. In mehreren Conflicten kam es dann unter
 papst Urban VIII. (1628—1644) wegen des
 unius, welchen man ebenso beherrschen wollte
 als den Großinquisitor. Nachdem im J. 1700
 die spanisch-habsburgische Linie mit Karl II. aus-
 starb und durch den Utrechter Frieden 1713
 die Bourbonne Philipp V., ein Enkel Lud-
 wig XIV., als König von Spanien anerkannt
 wurde, kam 1717 nach vielen Unterhandlungen ein
 concordat mit Rom zu Stande. Infolge neuer
 Anwürfe wurde dasselbe jedoch nicht ausge-
 führt (über diese wie die früheren und späteren
 Verhandlungen mit Rom vgl. besonders Hergen-
 thier, im Archiv für kath. R.-R. X [1863], 1 ff.,
 I [1864], 252 ff., XII [1864], 46 ff., XIII
 1865], 393 ff.). Der jahrhundertlange Streit
 über die Verleihung der Pfründen wurde endlich
 durch ein Concordat zwischen Benedict XIV. und
 Ferdinand VI. im J. 1758 dahin geschlichtet,
 daß dem Papst nur die Verleihung von 52 Pfrün-
 den zustehen solle; dagegen wurde dem König das
 Nominationsrecht zu den Bisthümern zugestanden,
 mit Recht, daß die spanische Regierung seitdem
 erhalten hat. Im J. 1767 wurden durch die
 Minister Aranda und Manuel de Roda die
 Jesuiten im Lande selbst wie in den Colonien ge-
 waltam vertrieben, und die Bischöfe, welche sie
 zu beschützen suchten, schwer verfolgt (s. d. Art. Je-
 suiten VI, 1412 f.). Unter dem schwachen König
 Karl IV. (seit 1789) regierte der „Friedensfürst“
 Manuel Godoy, welcher viele kirchenfeindliche
 Maßregeln ergriff und Kirchen- u. Staatsgut
 veräußerte. Nachher erzwang Napoleon I. die
 Abdankung des Königs und ernannte seinen eigenen
 Bruder Joseph zum König von Spanien (1808).
 Von England unterstützt, kämpften die Spanier
 gegen den Eindringling, welcher die Geistlichkeit zu
 neuen Contributionen zwang, die Klöster aufhob
 und alles katholische Leben zu unterdrücken suchte.
 Jedem ward durch verderbliche Schriften, durch
 die Freimaurerei u. s. w. der Samen für künftige
 Revolutionen reichlich ausgestreut. Doch war das
 katholische Bewußtsein im Lande noch so mächtig,
 daß die Verfassung von Cadix (1812) ausprechen
 mußte, die katholische Religion sei und bleibe für
 immer die einzige wahre und die Religion der
 spanischen Nation (§ 12). Nach dem Sturze
 Napoleons I. wurde das legitime Königreich mit
 Ferdinand VII. wieder hergestellt (1813), aber
 die Gewohnheit des absoluten Herrschers in Kirchen-
 sachen festgehalten. In Verbindung mit den poli-
 tischen Umwälzungen erfolgten immer wieder neue
 Gewaltthatigkeiten gegen die Kirche: die Männer-
 klöster wurden zum Theil 1835, soweit sie nicht
 über 12 Mitglieder zählten, aufgehoben; zwei Jahre
 später wurde alles Kirchengut als Eigenthum der
 Nation erklärt, die Geistlichen, die sich widersetzten,
 inhaftet oder verbannt. Doch wurde 1857 der
 Verkauf der noch übrigen Kirchen- und Kloster-
 güter sistirt. Auch das der spanischen Regierung
 eingeräumte Nominationsrecht führte zu längeren

kirchlich-politischen Conflicten und Verzögerungen
 der Wiederbesetzung erledigter Bischofsstühle, theils
 in den ehemaligen südamerikanischen Colonien,
 die sich vom Mutterlande unabhängig gemacht,
 theils in diesem selbst, nach dem Tode Ferdi-
 nands VII. (1833); in Folge dessen gab es um
 1841 in ganz Spanien nur mehr sechs Bischöfe.
 Eine Civilconstitution des Clerus, welche die
 Cortes durch jansenistisch-liberale Geistliche aus-
 arbeiten ließ, wurde glücklichweise nicht in Voll-
 zug gesetzt (vgl. Allocution Gregors XVI. vom
 1. Februar 1836 und 1. März 1841, sowie dessen
 Encyclica vom 20. Februar 1842, bei Roseo-
 vány, Monum. II, 416. 429). Nachdem Rom
 Ferdinands Tochter Isabella als Königin an-
 erkannt hatte, kam man 1845 über die Prälimi-
 narien eines Concordates überein, das jedoch von
 der Regierung aus nichtigen Vorwänden nicht
 ratificirt wurde. Endlich kam am 16. März
 1851 ein neues Concordat zu Stande, welchem
 am 25. August 1859 noch eine Nachtrags-Con-
 vention hinzugefügt wurde (vgl. Nussi, Conven-
 tiones, Mogunt. 1870, 281 sqq. 341 sqq.).
 Darin cebirte die Kirche alle ihre Güter gegen
 das feierliche Versprechen, der Staat werde fortan
 die Kosten des Cultus und die Bedürfnisse des
 Clerus bestreiten; das Patronat und die Prä-
 rogativen der spanischen Monarchen wurden nach
 Maßgabe der älteren Conventionen, namentlich
 der von 1753, feierlich anerkannt; dem Papste
 ward das Recht eingeräumt, in allen Metropolitan-
 capiteln und in mehreren bischöflichen Capiteln
 die Dignität des Cantors, in den übrigen bi-
 schöflichen Capiteln aber ein Ehrencanonicat zu
 verleihen; die Bisthümer wurden neu circum-
 scribirt, die Zahl der Capitularen der einzelnen
 Bisthümer festgesetzt, die Dotation des Clerus
 neu regulirt u. s. w. Leider ward auch diese
 Uebereinkunft nach kurzer Zeit wieder gebrochen.
 Nachdem im September 1868 die Königin Iso-
 bella vor der Revolution hatte flüchten müssen,
 wurden im October die Häuser der Jesuiten unter-
 drückt, im September 1869 die Bisthümer will-
 kürlich reducirt, im Sommer 1869 eine neue Con-
 stitution eingeführt, auf welche man den Clerus
 vereidigen wollte, wogegen aber die Bischöfe pro-
 testirten (26. April 1870). Vergeblich beschwerte
 sich auch der spanische Episcopat in einer Adresse
 an die Cortes (12. October 1872) wegen Nicht-
 erfüllung der von der Regierung im Concordate
 übernommenen Verpflichtung zum Unterhalte des
 Clerus und zur Tragung der Cultuskosten (s. Archiv
 f. kath. R.-R. XXIX [1873], 30 ff.). Die poli-
 tischen Verhältnisse des Landes waren in dieser
 Zeit zerrüttet, da im Laufe von 7 Jahren zweimal
 Republik und Königthum abwechselten und der
 Karlistenkrieg das Land nicht zur Ruhe kommen ließ.
 Etwas bessere Verhältnisse begannen, seitdem König
 Alfons XII. (1875—1885) Herrschaft gefestigt
 war. Die neueste Verfassungsurkunde vom Jahre
 1876 bestimmt in Art. 11, § 1: „Die katholische,